Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV08/2016-1749 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.08.2016 Einreicher: Ausschussvorsitzende

Integrationskonzept für anerkannte Flüchtlinge des Landkreises Nordwestmecklenburg Stand 10.08.2016 hier: Anhörung

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	07.09.2016	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:
Beratungsbedarf

Sachverhalt:
Von Seiten des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales, liegt mit Stand vom 10.08.2016 der *Entwurf eines Intgrationskonzeptes für anerkannte Flüchtlinge* zur Einbringung in den Kreistag vor.
Den Ämtern bzw. Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 09.09.2016 hierzu ihre Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen wird gebeten, sich mit dem Entwurf auseinanderzusetzen und evtl. Änderungen, Anregungen oder weitere Ideen kundzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:

Entwurf Intgrationskonzept für anerkannte Flüchtlinge Stand 10.08.2016

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

16. AUG. 2016

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Soziales

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
15. AUG. 2016

AV	LVB	FIN	JSB	BA	ZD	Bgm.

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Rietentidt

Dienstgebäude:
Dr. Leber Str. 2a, Wismar

Zimmer	Telefon	Fax
203	**03841-3040-5073**	**03841/3040-85073**

E-Mail:
r.rietentidt@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
50

Ort, Datum:
Wismar, 2016-08-11

Kopie für alle Bgm und Amtsvorsteher SoA · Bk

Integrationskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg

Sehr geehrter Herr Lüdtke,

der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Landrätin gebeten, ein Integrationskonzept für anerkannte Flüchtlinge in den Kreistag einzubringen. Um eine breite Beteiligung zu gewährleisten, erhalten Sie Gelegenheit, Ihre Anregungen und Ideen einzubringen.

Anliegend übersende ich Ihnen einen Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 09. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Rietentidt

Anlage

10.08.2016

Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin	**Integrationskonzept**
Gliederung:	1. Einleitung 2. Integration – Grundsätze und Orientierung 3. Rahmenbedingungen 4. Der Integrationsprozess – Handlungsfelder 4.1. Verfahrensablauf der Integration 4.2. Leistungsgewährung nach SGB 4.3. Wohnungsbeschaffung 4.4. Jugendhilfe 4.5. Schule/Ausbildung 4.6. Arbeitsmarkt 4.7. Gesellschaftliche Integration 4.8. Wohnungsbereitstellung 4.9. Ehrenamtskoordinierung und Willkommensinitiativen 4.10. Sport 4.11. Kultur

1. Einleitung

Unser Land nimmt seit Jahren Zuwanderinnen und Zuwanderer auf, die aus unterschiedlichen Gründen hierher kommen.[1] Der Landkreis bekennt sich dazu, Zugewanderte zu integrieren und ist sich der großen Verantwortung bei der Integration bewusst. Gestaltungspotentiale werden zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund eingesetzt und damit dem Anliegen eine hohe kommunalpolitische Bedeutung beigemessen.
So hat sich der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg positioniert, durch die Landrätin Verfahrensabläufe für die Integration von anerkannten Flüchtlingen im Landkreis Nordwestmecklenburg aufzuzeigen und die Abstimmung und Steuerung dieser Abläufe im Kreisgebiet durch die Kreisverwaltung zu übernehmen, um Standards für den Landkreis zu definieren und festzulegen.[2]

2. Integration – Grundsätze und Orientierung

Integration ist ein dauerhafter Prozess der Verständigung über die gemeinsamen Grundlagen und Regeln des Zusammenlebens in einem Gemeinwesen. Der Landkreis ist sich dabei seiner großen Verantwortung bewusst und bereit, Gestaltungspotentiale zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund einzusetzen und weiter zu entwickeln.

Integration kann nur gelingen, wenn zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Zugewanderten ein Konsens darüber besteht, welche Erwartungen und Anforderungen sich daraus für alle ergeben. Voraussetzung ist die Anerkennung der verfassungsrechtlichen Grundlagen und der ihnen zugrunde liegenden Werte. Das schließt gegenseitigen Respekt vor den unterschiedlichen weltanschaulichen Bindungen und religiösen Bekenntnissen ein.[3]

In einem Punkt dürfte große Einigkeit herrschen: Nordwestmecklenburg ist ein weltoffener und toleranter Landkreis. Es gibt eine große Hilfsbereitschaft und ein großes Engagement aller Beteiligten im Haupt- und Ehrenamt bei den verschiedensten Aufgaben und bei der Integration.

---

[1] Quelle Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

[2] Beschluss - Nr. 191 - 14/16 (KT Antrag 169/SPD2016/1)

[3] Quelle Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

3. Rahmenbedingungen

Integration geht alle an – Politik, Verwaltung und Gesellschaft sind aufgerufen, sich dafür stark zu machen. Wichtig ist dabei eine enge Zusammenarbeit und eine genaue Zuordnung der Aufgaben. Wer Integration fordert, muss sie auch fördern. Dazu bekennt sich die Landesregierung mit den Leitlinien und der Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Landesintegrationskonzept mit seiner Fortschreibung ist die Arbeitsgrundlage für die Weiterentwicklung der Integrationsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. In der Konzeption sind Ziele, Aufgaben und die Umsetzung integrativer Maßnahmen von Kindertageseinrichtung über Schule bis zur Ausbildung, Beruf, Familie und weiteren Bereichen in der Gesellschaft formuliert.

Mit den Leitlinien zur Integration liegt ein Handlungsrahmen für eine nachhaltige und ganzheitliche Integrationspolitik in Mecklenburg-Vorpommern vor, die sowohl die bereits im Land lebenden Migrantinnen und Migranten als auch Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer erfasst.

Asylsuchende und Flüchtlinge sollen in die Integrationsbemühungen einbezogen werden, soweit dieses im Hinblick auf den vorübergehenden Aufenthalt dieses Personenkreises sinnvoll erscheint.

Die Leitlinien richten sich an alle am Integrationsprozess beteiligten Personen und Institutionen. Insbesondere sind dies Politikerinnen und Politiker des Landes und der Kommunen sowie Beschäftigte öffentlicher Einrichtungen, die durch ihr Agieren wesentliche Rahmenbedingungen setzen. Sie richten sich ebenfalls an Vertreterinnen und Vertreter der Migrantenorganisationen sowie an die im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten tätigen Vereine und Verbände in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Leitlinien:

- Integration ist als wechselseitiger Prozess zu gestalten, der gleichzeitig Anforderungen an die Zugewanderten und an die einheimische Bevölkerung stellt.
- Integrationsförderung muss zielgerichtet erfolgen, sich an den unterschiedlichen Bedarfslagen von Migrantinnen und Migranten ausrichten, sich auf spezifische Bedürfnisse verschiedener Gruppen konzentrieren und strukturellen Benachteiligungen entgegenwirken.

- Integrationsförderung muss frühestmöglich, systematisch und nachhaltig erfolgen. Im Mittelpunkt stehen die Vermittlung der deutschen Sprache und die Förderung der beruflichen Bildung.
- Integrationsförderung verlangt eine umfassende und nachhaltige politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten an gesellschaftlichen Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen.
- Integrationspolitik muss sich auf die Herstellung von Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit richten.[4]

4. Der Integrationsprozess

4.1 Verfahrensablauf der Integration (vereinfacht)

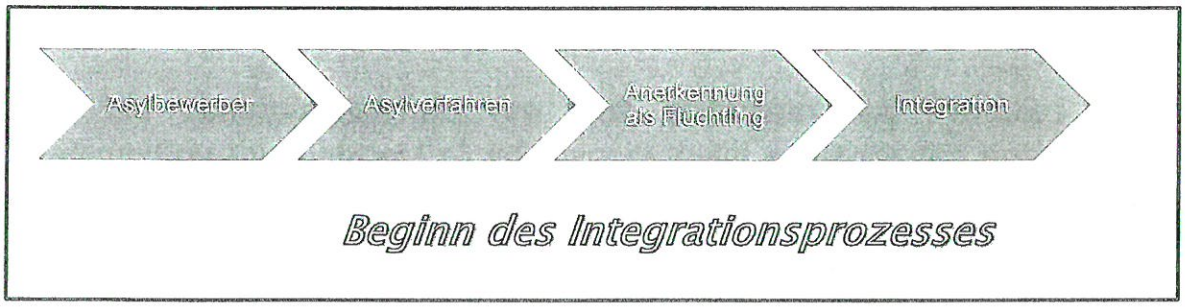

Im Landkreis ankommende Asylbewerber werden durch den Landkreis untergebracht und erhalten soziale und asylrechtliche Betreuung sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit positiv beschiedenem Asylantrag erhalten anerkannte Flüchtlinge – zumeist ein befristetes Aufenthaltsrecht.

Konkret bedeutet das für die einzelnen Bereiche folgende Verfahren:

Unterbringung/Betreuung

Die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis erfolgt in der Unterkunftsanlage an der Haffburg und dezentral in angemieteten Wohnungen. Die Betreuung wird durch Sozialarbeiter gewährleistet, die beim Landkreis tätig sind bzw. durch freie Träger zur Verfügung gestellt wurden. Vielerorts hat sich ein Netzwerk von ehrenamtlichen Betreuern gebildet, das die hauptamtlichen Sozialarbeiter unterstützt.

[4] Quelle Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Der Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg sorgt auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)[5] dafür, dass Asylbewerber/innen notwendige Geld- und Sachleistungen erhalten. Die Geldleistungen werden vordringlich für Verpflegung, Kleidung und Dinge des täglichen Bedarfs gezahlt. Dagegen beinhalten die Sachleistungen in erster Linie die Bereitstellung einer Unterkunft samt aller Nebenkosten.

Nach Abschluss des Asylverfahrens erhalten diese Personen Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter soweit sie erwerbsfähig sind. Mit dem Einstellungsbescheid für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das Sozialamt erhielten sie bisher die Möglichkeit, den vom Landkreis dezentral zur Verfügung gestellten Wohnraum für 2 Monate weiterhin zu nutzen. In dieser Zeit werden die Asylbewerber von drei Integrationslotsen des Landkreises, die durch die AWO zur Verfügung gestellt werden, begleitet, um sich dann in eigener Verantwortung eine Wohnung zu suchen. Die Integrationslotsen helfen an der Schnittstelle zwischen Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II.

Ausländerrechtliche Betreuung

Nach der Zuweisung von Asylbewerbern durch das Landesamt für innere Verwaltung (LAiV) und der Anreise erfolgt in den Meldeämtern der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden eine Anmeldung der Asylbewerber im Elektronischen Melderegister, welche zumeist durch die betreuenden Sozialarbeiter nach Erteilung einer Vollmacht durch die jeweiligen Asylbewerber vorgenommen wird.

Die im Melderegister erfassten Daten werden durch die Ausländerbehörde übernommen und in die jedem Asylbewerber durch das LAiV bereits ausgestellte Aufenthaltsgestattung (Ausweispapier zum Nachweis der Aufenthaltsgestattung während des laufenden Asylverfahrens) wird die neue Wohnanschrift eingetragen. Gleichzeitig verfügt die Ausländerbehörde gegenüber den Asylbewerbern eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung sowie eine Wohnsitzauflage mittels Bescheid. Darüber hinaus werden für jeden Asylbewerber in der Ausländerbehörde Verfahrensakten angelegt und Unstimmigkeiten in den Personalien geklärt. Während des laufenden Asylverfahrens erfolgt ein ständiger Abgleich der Personendaten mit den

Komm
Wortla
Integra

[5] Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl I S. 2022)

Einwohnermeldeämtern und dem für die Unterbringung und Leistungsgewährung zuständigen FD Soziales sowie dem für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger zuständigen FD Jugend.

Bis zum Eingang des BAMF-Bescheides zum Abschluss des Asylverfahrens erfolgt durch die Ausländerbehörde eine regelmäßige Verlängerung von Dokumenten (Aufenthaltsgestattung). Es werden ständig Nachfragen seitens der Asylbewerber und ihrer Betreuer zum möglichen Zeitpunkt der Bescheidung durch das BAMF, zu Umzugsmöglichkeiten, zur Arbeitsaufnahme, zu Integrationskursen, zu Terminnachfragen zur Antragstellung für den elektronischen Aufenthaltstitel eAT (Aufenthaltserlaubnis, die mit der Aushändigung eines elektronisch lesbaren Ausweispapieres erteilt wird) sowie zum Familiennachzug und weiteren Problemstellungen beantwortet.

Nach dem Eingang eines positiven BAMF-Bescheides zum Abschluss des Asylverfahrens sprechen die nunmehr anerkannten Flüchtlinge in der Ausländerbehörde vor und erhalten von dort die Unterlagen zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis (eAT) mit Terminsetzung zur Abgabe.

Nach Bestandskraft des BAMF-Bescheides stellt die Ausländerbehörde den anerkannten Flüchtlingen eine vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung (sog. weißer Schein) aus. Gleichzeitig wird zur Vorsprache im FD Soziales und im Jobcenter aufgefordert. Die vorläufige Bescheinigung wird im Landkreis Nordwestmecklenburg als Zugangsberechtigung für den Erhalt von Sozial- und Unterkunftsleistungen anerkannt. Von den anerkannten Flüchtlingen wird in der Ausländerbehörde regelmäßig der Familiennachzug beantragt.

Vor der Ausstellung eines eAT ist dann nach vollständiger Antragstellung durch die Ausländerbehörde für jeden Antragsteller eine Sicherheitsabfrage (Landeskriminalamt, Militärischer Abschirmdienst, Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Hauptzollamt), eine Identitätsprüfung sowie eine Überprüfung der Ausweispapiere aus dem Herkunftsland zu veranlassen.

Nach Abschluss dieser Prüfungen wird durch die Ausländerbehörde ein Termin zur abschließenden Datenaufnahme (Fingerabdrücke, Lichtbild etc.) für die Ausstellung des eAT sowie ggf. von Reiseausweisen für Flüchtlinge vergeben. Nach Erstellung der Ausweiskarte durch die Bundesdruckerei (Dauer derzeit ca. 4-6 Wochen) werden die anerkannten Flüchtlinge zur Ausgabe des eAT bzw. des Reiseausweises in der Ausländerbehörde eingeladen.

Wechsel in den SGB II Bereich

Nach der Anerkennung und der Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wechseln die anerkannten Flüchtlinge in den Leistungsbezug des SGB II soweit sie erwerbsfähig sind und werden Kunden des Jobcenters. Dort genießen sie die gleichen Rechte, haben aber auch die gleichen Pflichten wie Einheimische mit SGB II-Leistungsbezug.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden in der Regel nach Zuweisung durch das Landesjugendamt im Rahmen des SGB VIII durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg in Obhut genommen.

Neben der Sicherstellung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung gehört auch die Pflicht zur Vormundbestellung. Diese ist für die unbegleiteten Minderjährigen Voraussetzung für die Stellung eines Asylantrages und damit auch für den Beginn des Asylverfahrens.

4.2 Leistungsgewährung nach SGB

Auf anerkannte Asylberechtigte finden grundsätzlich alle Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) statt. Darunter fallen z. B. Hilfe zum Leben (HzL) für Personen, die nicht erwerbsfähig sein können.

Weiter sind hier z. B. die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen und Hilfen zur Pflege zu nennen. Hier wird nicht zwischen Asylberechtigten und Deutschen unterschieden. Ohne eine Gleichbehandlung in diesem Bereich kann eine Integration nicht funktionieren.

4.3 Wohnungsbeschaffung

Hilfeleistungen, wie Beratung und Begleitung bei der Wohnungsbeschaffung und bei weiteren Wohnungsangelegenheiten bieten die Integrationslotsen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AWO.

4.3 Jugendhilfe

Grundlage der Arbeit der Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Dabei sind junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, die dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beitragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

Kinder und Jugendliche sind in hohem Maße abhängig von Verantwortungsbereitschaft und Fürsorge anderer Menschen. Die erste Lebensphase ist von Hilflosigkeit und Unfähigkeit gekennzeichnet, weshalb ein funktionierendes soziales Gefüge, sei es in Form eines Familienverbandes, einer sozialen Gruppe oder einer verantwortungsbewussten Gesellschaft Voraussetzung ist.

Wegen der großen Spannweite der entwicklungsbedingten Bedürfnis- und Problemlagen der Zielgruppe, welche die ersten Lebensjahre bis hin zur Integration der Heranwachsenden in die Welt der Erwachsenen umfasst, ist das Aufgabenfeld der Jugendhilfe sehr vielfältig.

Dies gilt auch für junge Menschen mit Flüchtlingshintergrund. Im Geltungsbereich des SGB VIII können Ausländer Leistungen nach diesem Buch beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Ausnahme hiervon ist die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern als Aufgabe der Jugendhilfe.

4.4.1. Jugendarbeit

Die Zugänge hierzu für junge Flüchtlinge zu ermöglichen gestaltet sich unterschiedlich. Dabei ist immer zu berücksichtigen, wo die Kinder und Jugendlichen stehen und welche Kompetenzen sie haben. Sie können mit ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Angebote der Jugendarbeit eingebunden werden. Sowohl einheimische als auch ausländische Kinder und Jugendliche werden in ihren kulturellen Kompetenzen gefördert, sodass Vorurteile abgebaut werden und Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Kulturen gefördert werden. In der Praxis werden hierfür beispielsweise Diskussionsrunden, Anti-Gewalt-Trainings oder Kochabende angeboten.

Im schulischen Bereich unterstützen die Schulsozialarbeiter die ausländischen Kinder und Jugendlichen bei der Integration in das Schulsystem und in den einzelnen Klassen. Auch unterstützen sie die ausländischen Heranwachsenden beim Erlernen der Schulroutinen wie Unterricht/Lernen, Erholung/Pausen, Hausaufgaben.

Die Pädagogen zeigen bereits jetzt ein großes Maß an Engagement. In regelmäßigen Treffen werden Informationen unter anderem zum Thema Asyl bereitgestellt. Die Netzwerkpartner DRK, DOT.KOM sowie die AIDS Hilfe unterstützen die Pädagogen und beraten zu speziellen Themen. Ebenso werden Schwierigkeiten, wie z. B. die kulturellen Einstellungen zum Geschlecht diskutiert.

Die angebotenen Projekte, wie das Integrationsprojekt „Starke Jugend. Starke Region“ oder „Musik als Vermittler für ein soziales Miteinander“, des Bundesprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ können alle Kinder und Jugendliche nutzen. Eine weitere Anbindung an das Leben im Sozialraum erfolgt durch Beratung und Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT).

Seit mehreren Jahren gibt es im Landkreis Nordwestmecklenburg das Internationale Workcamp, welches ein Zusammentreffen junger Menschen verschiedener Kulturen ist. Dabei wird gegenseitiges Verständnis durch interkulturelles Lernen gefördert und Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit entgegengewirkt. Die Kooperationen und Partnerschaften haben sich in diesem Bereich über die Jahre manifestiert.

Darüber hinaus werden Sprachbarrieren durch Informationsmaterialien, wie zum Beispiel Ferienkalender oder das Jugendschutzgesetz in mehreren Sprachen ausgehändigt.

4.4.2 Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gehört ebenso zu den Leistungen des SGB VIII.

Eltern mit einem anderen kulturellen Hintergrund nehmen diese Angebote unterschiedlich war. Dieses geschieht aufgrund von kulturellen Besonderheiten, denn in einigen Ländern ist es nicht üblich, die Kinder zur Betreuung in eine Institution zu geben. Daher sind an dieser Stelle Information und Beratung wichtig, um die Integration zu unterstützen.

Diese Möglichkeit verschafft sowohl Kindern als auch Eltern verschiedene Vorteile.

Eine entscheidende Rolle nimmt für Kinder der Spracherwerb ein, welches sich im Kindesalter leichter gestaltet. Zugleich ist dieses eine wichtige Voraussetzung für den Schulbesuch und die spätere Integration in den Arbeitsmarkt. Auch erhalten die Kinder in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege entsprechend dem Alter Erziehungs- und Bildungsangebote. Damit verbunden sind die täglichen Routinen (Essen, Schlafen, Spielen), welches den ausländischen Kindern, vor allem vor dem Hintergrund der Flucht, wieder Ordnung und Stabilität vermittelt.

Eltern können diese Zeit hervorragend für Sprachkurse nutzen, um die gesellschaftliche Integration zu unterstützen. Zugleich erhalten sie einen Einblick in die Regeln des zwischenmenschlichen Lebens, was ihnen ähnlich wie den Kindern Stabilität und Ordnung vermittelt.

Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege gestaltet sich aufgrund des freien Niederlassungsrechts der Eltern unterschiedlich. Daher werden Anfragen von Eltern mit Fluchthintergrund sozialraumspezifisch gelöst.

Komr
Wortla
Integr

4.4.3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Deutschland ein. Der

Fachdienst Jugend ist hier in der Pflicht, diese Kinder und Jugendlichen in vorläufige Inobhutnahme zu nehmen. Träger dieser Einrichtungen sind das Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz" in Rehna in Kooperation mit der felicitas gGmbH. Insgesamt haben diese eine Kapazität für 20 Kinder und Jugendliche.

Dort wird das Wohl des Heranwachsenden sichergestellt sowie die Versorgung und Betreuung vorgenommen. Innerhalb kürzester Zeit ist ein Vormund für das Kind/den Jugendlichen beim Gericht zu beantragen. Damit ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht mehr unbegleitet, da eine rechtliche Vertretung gesichert ist. Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme kann eine Anschlussleistung des SGB VIII, welche durch das gängige Hilfeplanverfahren geprüft wurde, installiert werden.

In dieser Zeit soll, wenn möglich Kontakt zu Eltern oder Verwandten in Deutschland hergestellt werden und auf Wunsch eine Familienzusammenführung herbeigeführt werden.

4.4.4. Hilfen zur Erziehung

Nach Abschluss des Clearing Verfahrens[6] stehen allen jungen Menschen sowie deren Personensorgeberechtigten die Leistungen der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Im gängigen Hilfeplanverfahren wird der Bedarf geprüft und eine Hilfe nach allgemeingültigen fachlichen Standards innerhalb der vorhandenen Strukturen installiert.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund erfolgt dezentral oder bei Bedarf in Wohngruppen. Diese sichern unter anderem die medizinische Versorgung, Bildung und die soziale Integration.

4.5 Schule/Ausbildung

Auf der Grundlage des Artikels 15 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht in Mecklenburg Vorpommern allgemeine Schulpflicht. Danach unterliegen Personen, die hier ihren gewöhnlichen

[6] Unter dem Begriff „Clearingverfahren" sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchgeführt werden, zu verstehen. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings(vgl. Riedelsheimer 2004, S.14)

Aufenthalt haben oder deren Ausbildungs- oder Arbeitsstelle in Mecklenburg-Vorpommern liegt, der Schulpflicht.

Mit dieser Regelung werden auch in M-V wohnende ausländische Schüler, d. h. auch Kinder von Asylbewerbern von der Schulpflicht erfasst.

Der Grundsatz zur Schulpflicht ist im § 41 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Danach umfasst die Schulpflicht, die Pflicht zum Besuch von Schulen:

- des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Jahre (Vollzeitschulpflicht)
- des Sekundarbereichs II. Dieser umfasst die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen.

Vom Grundsatz umfasst die Schulpflicht alle Schularten in den allgemein bildenden Schulen sowie den beruflichen Schulen.

Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen.

Das Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht: ist in der Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums: „Bestimmung zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen M-V“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Schwerpunkt und Grundlage zur Erfüllung der Schulpflicht bilden die Sprachkenntnisse der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers. Hierfür ist eine sogenannte Sprachstandsfeststellung erforderlich.

In diesem Sachzusammenhang wird die Schülerin/der Schüler an eine sogenannte Standortschule zunächst befristet beschult. An der Standortschule werden die entsprechenden Fachlehrkräfte (Deutsch als Zweitsprache – DAZ) durch die Schulbehörde gestellt, um diese Schüler im Intensivkurs Deutsch „fit zu machen“.

Ein besonderes Augenmerkt legt die Schulbehörde hierbei auch auf die Einhaltung der Schulpflicht bei minderjährigen Ehefrauen, die in geringer Zahl[7] auch im Landkreis Nordwestmecklenburg leben.

[7] Stand Anzahl Landkreis <5

Ziel ist es, die Schüler nach den erreichten Kenntnissen in der deutschen Sprache, in ihre örtlich zuständige Schule einzugliedern.

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht erfolgt an der jeweils zuständigen Beruflichen Schule mit dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJA). Für den Landkreis ist das Berufsschulzentrum Nord mit den drei Schulstandorten (zwei in HWI und einem in Zierow) zuständig.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist für die Dauer von zwei Jahren angelegt. Im ersten Modul soll die deutsche Sprache erlernt werden und im zweiten Modul soll die Berufsorientierung erfolgen. Ziel ist, diese Schüler auf eine anschließende Berufsausbildung vorzubereiten. Ein Modul entspricht jeweils einem Schuljahr.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt das „Lebenslange Lernen" für alle Lebenslagen dar. Hierzu bietet die Kreisvolkshochschule des Landkreises als staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz M-V umfangreiche Kursangebote für alle Bürgerinnen und Bürger an. Die Kursangebote sind in nachstehende Bereiche aufgeteilt:

Gesellschaft / Politik / Umwelt

Kultur/Gestalten

Gesundheit/Prävention

Sprachen

Arbeit/Beruf

Grundbildung

Aktiv im Alter

Das kostenlose Nachholen eines Schulabschlusses auf dem 2. Bildungsweg wird ebenso an der Kreisvolkshochschule grundsätzlich ermöglicht und entspricht der politischen Willensbildung der Landesregierung M-V und des Kreistages Nordwestmecklenburg. Damit können Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Schulabschluss-Kurse in der Berufsreife oder der Mittleren Reife erlangen.

Vor dem Hintergrund der Zuwanderungen werden hauptsächlich Integrations-Sprachkurse möglichst wohnortnah in den 3 Arbeitsstellen der Kreisvolkshochschule angeboten. Auch Grundlagenkurse im niederschwelligen Bereich gehören zum Portfolio der Volkshochschule.

Daneben engagieren sich Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich und ermöglichen so Vorbereitungskurse ausgerichtet mit praktischen Lebenshilfen für Alltagssituationen.

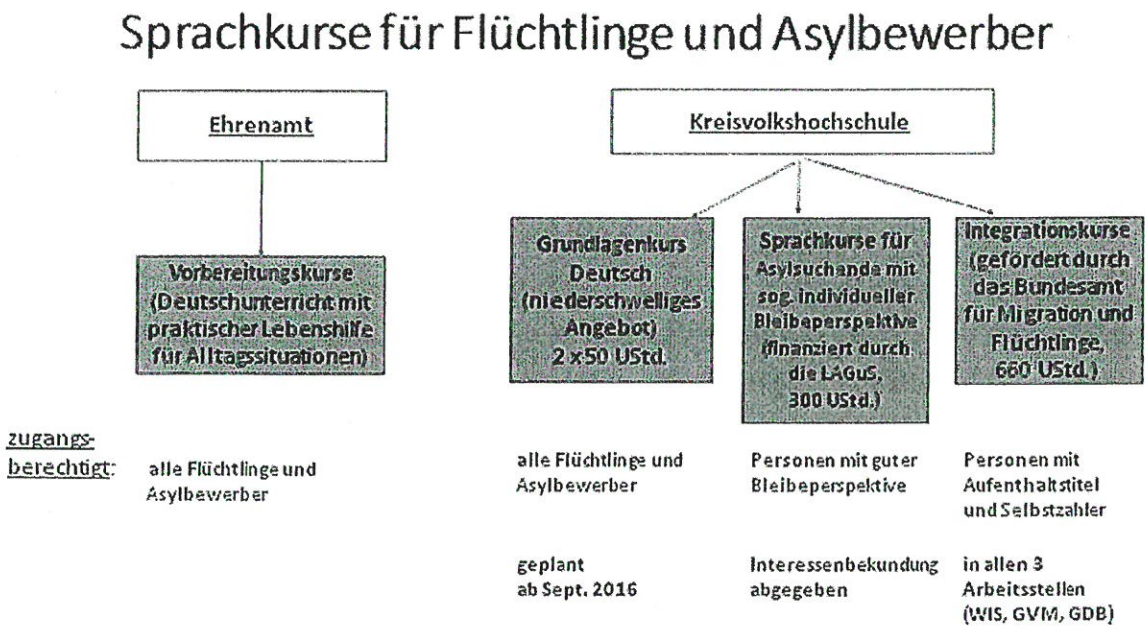

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V hat nunmehr zum Interessenbekundungsverfahren für die Sprachförderung von Asylsuchenden und Geduldeten aufgerufen mit dem Verweis, bei Zuschlagserteilung den Antrag auf Förderung beim LAGuS einzureichen.

Ein weiterer Kernpunkt ist die Zuwanderer bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten des Bundes und der Länder (z.B. durch Information über entsprechende Angebote) zu unterstützen und zu den Angeboten hinzuführen.

Das Bildungsangebot ist durch kommunale Maßnahmen zu ergänzen und über ein kommunales Netzwerk nachhaltig zu erweitern und zu verknüpfen.

Hierzu beteiligt sich der Landkreis am Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Thema Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Der Bildungskoordinator des Landkreises hat seine Tätigkeit am XX.08.2016 aufgenommen.

Komm
muss

Mit dem Projekt Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote soll das Management für Bildung im Landkreis insgesamt verbessert werden, wobei die Integration von Neuzugewanderten im Zentrum steht. Hierbei ist ein struktureller Ansatz, die Akteure aus allen Bereichen der Bildung , wie z. B. frühkindliche Bildung, Schulpflichterfüllung und Lebenslanges Lernen, an einen Tisch zu bringen sowie alle Akteure der kommunalen und operativen Ebenen zu koordinieren.

Zudem soll die Transparenz der vor Ort tätigen Akteure nachhaltig hergestellt werden.

Im Mittelpunkt stehen die Vermittlung der deutschen Sprache, die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Beschäftigung.

4.6 Arbeitsmarkt

Ein wesentlicher Aspekt der Integration von Zugewanderten ist die eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Insofern wird durch das Jobcenter Nordwestmecklenburg als Träger von Aufgaben nach dem SGB II die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch verschiedenste Maßnahmen unterstützt.

Beginnend mit einem mehrsprachigen Kundenleitsystem und einem spezialisierten Team von 4 Integrationsfachkräften an verschiedenen Standorten des Landkreises werden alle Kunden, welche aufgrund eines humanitären Aufenthaltstitels ein Bleiberecht in Deutschland haben, betreut.

Handlungsstrategien und deren Nachhaltigkeit sowie auch die Bedeutung der Netzwerkarbeit sind im „Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“[8] als Orientierungsrahmen und Hilfestellung verankert.

Da davon auszugehen ist, dass die Beratung und Betreuung von Asylberechtigten in Nordwestmecklenburg eine Daueraufgabe wird, gilt es, die Potentiale der neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erkennen und für den hiesigen Arbeitsmarkt zu fördern und zu gewinnen.

[8] Das Strategiepapier des Jobcenters Flucht/Asyl 2016 „Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ ist als Anlage 1 beigefügt.

Um die anerkannten Flüchtlinge dort abzuholen, wo die Unterstützung des Jobcenters enden muss, stehen Integrationslotsen sowie die Migrationsberatung[9] zur Verfügung und auch weitere Partner können hinzu gezogen werden.

Durch die Einrichtung eines gemeinsamen und vernetzten Integrationsservice gehen Landkreis und Jobcenter neue Wege. Hier gilt es einen gemeinsamen und schnellen Zugriff auf die notwendigen Dienstleistungen für die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erreichen und unkompliziert kurze Wege anzubieten.

Soziale und berufliche Integration können Hand in Hand vorbereitet und zwischen den Beteiligten schneller als bisher ausgetauscht werden.

Mit dem „Regionalen Integrationsservice Nordwestmecklenburg" wurde am 05.07.2016 das erste landesweite Projekt gemeinsamer Integration gestartet.[10]

---

[9] Migrationsberatungsstellen im Landkreis:
Migrationsberatung, Mecklenburger Straße 36 a, 23966 Wismar
Mobil 0174 1719956, Tel. 03841 22404-22
migrationsberatung@diakoniewerk-gvm.de, www.diakoniewerk-gvm.de

AWO-Kreisverband Wismar e.V., Migrationsberatung, Erich-Weinert-Promenade 2,
23966 Wismar
Tel. 03841-710015
k.borgwarth@awo-wismar.de

Diakonisches WERK Mecklenburg e.V., Migrationsberatung, Mühlenstraße 26
19205 Gadebusch
Tel. 03886-212602
schulz@diakonie-mv.de

DRK-Kreisverband Wismar, Sozialberatungsstelle für Migranten, Hans-Grundig-Straße 34
23966 Wismar
Tel. 03841-712319
e.luebcke@gmx.de

Flüchtlingshilfe bleib.mensch im Flüchtlingsrat MV e.V., 23936 Grevesmühlen, Niels-Stensen-Weg 1

[10] Jobcenter Nordwestmecklenburg „Einrichtung eines zentralen Integrationsservice in den Räumlichkeiten des Jobcenters Nordwestmecklenburg am Standort Wismar" - Anlage 2

4.7 Gesellschaftliche Integration

Im Rahmen der gesellschaftlichen Integration ist es Anliegen des Landkreises

- auch weiterhin energisch extremistische und fremdenfeindliche Bestrebungen zu bekämpfen und Fremdenfeindlichkeit in allen Ausprägungen entgegenzutreten.

- örtliche Netzwerke gegen Extremismus und für Toleranz zu unterstützen

- bürgerschaftliches Engagement von, für und mit Migranten zu unterstützen und zu fördern

- Menschen mit Migrationshintergrund stärker an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen des sozialen und politischen Lebens zu beteiligen.

- dabei auch für die gleichberechtigte Einbeziehung der weiblichen Migrationsbevölkerung einzutreten.

- die Kompetenzen der Zuwanderer als Multiplikatoren und Konfliktmoderatoren stärker einzubeziehen.

In Zeiten von kultureller Diversität gibt es verschiedene Programme, welche das Zusammenleben positiv unterstützen sowie bestehende Vorurteile abbauen und Toleranz und Akzeptanz fördern.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat im Rahmen seiner Arbeit mit dem Präventionsrat verschiedene Projekte, die sich mit dem Thema Toleranz, Zivilcourage, soziales Engagement oder Kinder- und Jugendschutz beschäftigen.

Seit 2015 begleitet der Präventionsrat als Begleitausschuss das Bundesprogramm „Demokratie Leben", das durch den Kreisjugendring Nordwestmecklenburg als Koordinierungs- und Fachstelle umgesetzt wird.

Beratung und Begleitung erfolgt durch den Migrationsbeauftragten der Polizei.

Auch hier gibt es verschiedene Projekte, welche die Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft auf unterschiedliche Art und Weise thematisieren.

Als Beispiele der Präventionsarbeit sind: das jährliche „Fest der Vielfalt" oder das „Internationale Kinderfest" zu nennen.

4.8 Wohnungsbereitstellung

Das unmittelbare Wohnumfeld hat zentrale Funktion im Integrationsprozess. Der Bund würdigt ausdrücklich die Integrationsleistungen der Kommunen und hat als zentrales Handlungsinstrument u.a. das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – soziale Stadt" entwickelt, Finanzhilfen zur Verfügung gestellt und weitere Projekte durchgeführt und begleitet, um Integration zu fördern.

Auf kommunaler Ebene besteht die Möglichkeit nach Erhalt der Anerkennung von den Wohnungsgenossenschaften den vorhandenen Wohnraum selbst anzumieten und so im bisherigen Wohnumfeld zu bleiben.

Auch weitere Wohnraumprogramme des Bundes sind für die Umsetzung in den Kommunen vorgesehen.

4.9 Ehrenamtskoordinierung und Willkommensinitiativen

Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft und fordert jeden von uns. Jeder ist gefragt mit seinen Talenten und seinen Ideen, jeder darf mitmachen und niemand wird ausgeschlossen. Integration wird in erster Linie ehrenamtlich getragen. Das Ehrenamt ist unverzichtbarer Baustein erfolgreicher Integration!

Die soziale Betreuung der Asylbewerber findet durch kreiseigene Mitarbeiter/innen in der „Haffburg" in Wismar statt bzw. in dezentralen Unterkünften durch Sozialarbeiter/innen freier Träger.

Nach der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlischt die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes und somit die Zuständigkeit des Fachdienstes Soziales.

Trotzdem nimmt der Fachdienst Soziales bei der Integration von anerkannten Asylberechtigten folgende Aufgaben wahr:

1. Der Landkreis hat es sich zur Aufgabe gemacht, diverse Behörden, Vereine und Verbände und ehrenamtlich Tätige zu vernetzen und für einen Austausch zu sorgen.

So finden regelmäßig Treffen folgender Behörden statt: Das Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, die Hansestadt Wismar, die Ausländerbehörde und das Sozialamt des Landkreises.

Ferner gibt es einen Arbeitskreis Asyl/Migration im Landkreis. Teilnehmende sind: Die AWO, das CJD Wismar, die Diakonie im nördlichen Mecklenburg, das DRK, das Jobcenter, der Verein SchulZ e.V. und der Fachdienst Soziales des Landkreises.

Weiter organisiert der Landkreis regelmäßig Treffen der Ehrenamtler/innen Flucht & Asyl. Hier informieren der Fachdienst Soziales, die Ausländerbehörde, das Jobcenter und die Polizeiinspektion Wismar über Aktuelles und stehen für Fragen der Ehrenamtler/innen zur Verfügung.

2. Seit Ende 2014 werden die Aufgaben der Informationsweitergabe, Vermittlung, Beratung und Vernetzung von Ehrenamtlichen aus allen Bereichen von der MitMachZentrale **(http://drk-nwm.de/angebote/mgh0.html)** wahrgenommen. Zu einem überwiegenden Teil konzentriert sich diese Arbeit auf die

Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe. Träger der MitMachZentrale ist das DRK. Die MitMachZentrale wird über das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) direkt mit Landesmitteln gefördert.

3. Der Landkreis fördert die ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe beim Angebot von Sprachkursen für Asylbewerber durch ehrenamtlich tätige Dozenten. Hierzu gehören im Einzelnen Fahrtkosten, Honorare für Sprachkurse, Unterrichtsmaterialien für den Sprachunterricht und Maßnahmen der Willkommenskultur. Hierdurch unterstützt der Landkreis die Ehrenamtlichen in ihrer Integrationsarbeit. Die Richtlinie und das Antragsformular sind auf folgender Kreisseite zu finden: **http://www.nordwestmecklenburg.de/de/flucht_und_asyl.html**

4. Der Landkreis ist für die Bereitstellung von Integrationslotsen verantwortlich. Diese Aufgabe hat der Landkreis per Vertrag der AWO übertragen. Zwei Integrationslotsen werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanziell gefördert und haben ihre Tätigkeit am 01.06.2015 aufgenommen. Eine weitere

Integrationslotsin, auf Beschluss des Kreistages zu 100% vom Landkreis NWM gefördert, begann ihre Arbeit am 16.06.2016.

5. Grundsätzlich ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit anerkannter Asylbewerber eine Aufgabe der kreisangehörigen Kommunen. Der Landkreis ist sich jedoch bewusst, dass Integration nicht in der Obdachlosigkeit erfolgen kann. Daher hat er seit dem 01.06.2016 einen Vertrag mit dem DRK zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geschlossen. Maximal 22 Personen können so vorübergehend in der Immobilie des DRK in Wismar in der Hans-Grundig-Straße untergebracht werden, bis sie eine eigene Wohnung haben anmieten können.

6. Der Landkreis erkennt die Sozialberatungen für Migranten des DRK, die Migrationsberatung der Diakonie und die Ausländerberatung der AWO als besonders unterstützungswürdig an. Zwar sind diese Beratungsstellen grundsätzlich für alle Ausländer offen, jedoch zeigt sich, dass sie überwiegend von Flüchtlingen und Asylbewerbern und –berechtigten aufgesucht werden. Folglich leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Integration. Daher fördert der Landkreis diese Beratungsstellen regelmäßig im Rahmen der Wohlfahrtsförderung.

4.10 Sport

Sport trägt in großem Maße dazu bei, dass sich Menschen unterschiedlicher Herkunft freundschaftlich und fair begegnen. Sport wirkt als Integrationsmotor. Die Sportvereine und –verbände leisten seit vielen Jahren ganz selbstverständlich einen großen Beitrag zur Integration.[11]

Der Landkreis Nordwestmecklenburg beteiligt sich neben der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest und anderen an der Förderung des Sports. Er sichert durch finanzielle Zuwendungen an den Kreissportbund die Jugendarbeit in den Sportvereinen und damit die Förderung des Breitensports.

4.11 Kultur

Kultur ist eine wesentliche Grundlage unseres Zusammenlebens und verbindet Menschen unterschiedlicher Herkunft. Der Bund investiert seine

[11] Auszug Nationaler Integrationsplan

Aktivitäten zur kulturellen Integration und legt einen Schwerpunkt auf die kulturelle Bildung.[12]

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Landkreis Nordwestmecklenburg nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V)" Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung kultureller und künstlerischer Projekte.

So zum Beispiel für folgende Projekte:

Benefiz-/Friedens-Konzert im Solarzentrum Wietow am 26.11.2015,

Das Solarzentrum Wietow, ein Projekt der Solarinitiative Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt mit der Initiative für ein Benefiz- /Friedensfest-Konzert

Groß Stieten, Projekt der Sozialkultur und Heimatpflege 07/2016

Bibliotheksförderverein der Hansestadt Wismar 2016

Interkulturelles Lesefest

CREDO II (Heile Welt) Projekt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg 06/2016Dieses interdisziplinäre Ausstellungsprojekt zum Thema Heimat, Träumen eines besseren Zusammenlebens, visualisiert von Kindern, jungen Erwachsenen, Bildenden Künstler*innen mit und ohne Migrationshintergrund wurde am 14. Juni 2016 in der St. Laurentius Kirche Schönberg/Mecklenburg eröffnet und ist bis 1. Oktober 2016 zu sehen.

Zur Integration der Kinder und Jugendlichen in den Musikschulunterricht der Kreismusikschule kann vom Grundsatz ausgeführt werden, dass dies regulär erfolgt,

d. h. von der „Musikalischen Früherziehung" bis hin zur „Studienvorbereitenden Ausbildung".

Zur studienvorbereitenden Ausbildung besteht eine Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

Damit Kinder und Jugendliche unabhängig von Herkunft, Religion usw. an der musikalischen Bildung teilhaben können, übernimmt der Förderverein der Kreismusikschule in begründeten Ausnahmefällen die Unterrichtsgebühr.

[12] Auszug Nationaler Integrationsplan

4.12 Interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung

Die Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg beschäftigt seit Jahren Menschen mit Migrationshintergrund und ist offen für eine interkulturelle Öffnung durch eine Erhöhung des bislang sehr geringen Mitarbeiteranteils.[13]

Anlagen:

1 Strategiepapier des Jobcenters Flucht/Asyl 2016 „Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund"

2 Jobcenter Nordwestmecklenburg „Einrichtung eines zentralen Integrationsservice in den Räumlichkeiten des Jobcenters Nordwestmecklenburg am Standort Wismar"

[13] In der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind <20 Personen mit Migrationshintergrund beschäftigt.